



Verteiler Verbraucherschutz/Datenschutz

Brüssel, 29. Juli 2022
CK/KH

Verbraucherkreditrichtlinie – IMCO-Bericht (Teil II)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte finden Sie anbei den finalen Bericht (englische Originalversion) zur überarbeiteten Verbraucherkreditrichtlinie (CCD). Dieser Kompromiss wurde am 12. Juli 2022 (*siehe EuBV-Rundschreiben vom 12. Juli 2022*) vom parlamentarischen Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) ausverhandelt und muss noch vom Plenum des Europäischen Parlaments nach der Sommerpause (frühestens Anfang September 2022) bestätigt werden. Anschließend können die sog. Trilogverhandlungen zwischen dem Parlament, dem Rat (*zur allgemeinen Ausrichtung des Rates siehe EuBV-Rundschreiben vom 10. Juni 2022*) und der Kommission aufgenommen werden. Die Verhandlungen zur überarbeiteten CCD sollen bis Jahresende abgeschlossen werden.

Hier finden Sie eine Übersicht der relevanten IMCO-Änderungsvorschläge gegenüber dem Kommissionsvorschlag. Die im Folgenden vorgestellten Änderungen werden auch den Änderungsvorschlägen des Rats gegenübergestellt.

Inhaltliche Änderungen des IMCO-Ausschusses

Diskriminierungsverbot

Der IMCO-Ausschuss stellt mit einer Änderung zu dem Themenkomplex der Nichtdiskriminierung (**Art. 6**) klar, dass die Weigerung eines Darlehensgebers oder eines Darlehensvermittlers, einen Darlehensvertrag mit einem Verbraucher in einem Mitgliedstaat abzuschließen, keine Diskriminierung darstellt, wenn der Darlehensnehmer oder -vermittler in diesem Mitgliedstaat keine Geschäfte schließt.

Der Rat setzt sich für die Löschung des von der Kommission vorgeschlagenen Diskriminierungsverbots ein. Bleiben soll nur ein Erwägungsgrund, in dem festgehalten wird, dass das Nichtdiskriminierungsgebot ein EU-Grundrecht ist.

Grüne Kredite

Während in den Diskussionen des Ausschusses Änderungsvorschläge eingebracht wurden, die für grüne Kredite eine geringere Marge vorsahen, indem nach portugiesischem Vorbild eine geringere Obergrenze für grüne Kredite ursprünglich vorgeschlagen wurde, sollen nun in einem **neuen Art. 6 a** die Mitgliedstaaten ermutigt werden, Kreditgeber ihrerseits anzuregen, Kredite für den grünen und

digitalen Wandel zu vergeben. In diesem Zusammenhang schlägt der Ausschuss vor, dass die Kommission 12 Monate nach der Umsetzungsfrist der Richtlinie eine Bestandsaufnahme der von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Initiativen erstellt.

Die Kommission und der Rat hatten zu diesem Themenkomplex bisher keine Änderungen vorgeschlagen.

Werbung

Hinsichtlich der Anforderungen an die Werbung (**Art. 7 und Art. 8**) hat der Ausschuss den Vorschlag der Kommission ergänzt, dass eine Werbung oder Kommunikation bei dem Verbraucher keine falschen Erwartungen betreffend der Gesamtkosten oder des Gesamtbetrages, die für den Kredit zu zahlen sind, erweckt werden dürfen.

Eine weitere Verschärfung im Bereich der Werbung hat der Ausschuss in Art. 8 Abs. 1 vorgenommen. Die Kommission hatte die Formulierung aus der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (Richtlinie 2014/17/EU) übernommen, dass Kreditgeber, die mit einem Zinssatz oder Kosten werben wollen, die entsprechende bekannte Mindestliste an Informationen in die Werbung aufzunehmen haben, darunter z.B. der Zinssatz, ob dieser variabel oder fest ist, etwaige Kosten, der Gesamtkreditbetrag, die Laufzeit etc.

Der Ausschuss hat sich nun dafür ausgesprochen, bei jeder Werbung für einen Verbraucherkredit diese Mindestbestandteile in der Werbung immer anzuführen. Damit werden die Anforderung an die Werbung für Verbraucherkredite komplexer und aufwändiger als für Wohnimmobilienkredite. Ferner neu hinzugekommen ist ein Warnhinweis, der ähnlich wie bei Zigarettenwerbung prominent und klar erkennbar den Verbraucher darauf hinweisen soll, dass Geld leihen Geld kostet. Auch der Warnhinweis wird vom Ausschuss wie folgt vorgegeben „Caution! Borrowing money costs money!“ (Art. 8 Abs. 2 f a).

Analog der Wohnimmobilienkreditrichtlinie schlägt der Ausschuss auch vor, dass die Informationsbestandteile des effektiven Jahreszinses und der Warnhinweis prominent und größer als die anderen Informationen dargestellt werden müssen (Art. 8 Abs. 2 Unterabsatz 1 a).

Eine weitere Ergänzung im Bereich der Werbung hat der Ausschuss in Art. 8 Abs. 3 a vorgenommen. Wenn das für die Werbung genutzte Medium es nicht ermöglicht, dass diese Informationen in klarer Weise auf dem Medium dargestellt werden, soll der Verbraucher diese erforderlichen Mindestangaben der Werbung durch weiterklicken, Bildschirm „scrollen“ oder „swipen“ lesen können. Die in Art. 8 Abs. 2 geregelten Mindestangaben für die Werbung müssen dann in jedem Fall in die Webseite integriert werden und der Abschluss des Kreditvertrages soll nach den neuen Vorschlägen des Ausschusses erst möglich sein, wenn dem Verbraucher diese Informationen zugegangen sind. Nach den Vorschlägen des Ausschusses soll die Kommission ermächtigt werden, die Muster für diese Informationen zu erarbeiten (Art. 8 Abs. 3 b).

Darüber hinaus schlägt der Ausschuss vor, dass Mitgliedsstaaten in Einzelfällen Werbung verbieten sollen, wenn sie dazu anleitet, Verbraucher in die Überschuldung zu führen, indem z.B. mit der Nichtabfrage einer Datenbank geworben wird bzw. bereits bestehende Kredite bei der Kreditangabe keine Rolle spielen. Ein weiteres Werbeverbot soll erlassen werden, wenn mit dem Kredit soziale Errungenschaften oder Erfolg beworben werden. Den Begriff der sozialen Errungenschaft hat der Ausschuss nicht präzisiert.

Mitgliedsstaaten können darüber hinaus Werbung für Kreditverträge nach dem neuen Art. 8 Abs. 3 d verbieten, wenn diese Werbung sich darauf bezieht, wie schnell der Kredit zugesagt wird, dass ein Angebot (für die Ware) von der Kreditaufnahme abhängt und wenn mit einer Zahlungspause von mehr als drei Monaten geworben wird. All diese Werbepraktiken können die Mitgliedstaaten bereits heute verbieten. Es bedarf daher nicht der europarechtlichen Ermächtigung.

Allgemeine Informationspflichten

Bei den Informationspflichten (**Art. 9**) hat der Ausschuss des Parlaments nicht viele Änderungen vorgenommen. Neu ist, dass die allgemeinen Informationen nach den Änderungen des Ausschusses auf Papier oder auf einem dauerhaften Medium nach der Wahl des Verbrauchers zur Verfügung gestellt werden müssen. Eine ähnliche Änderung hatte der Rat vorgeschlagen. Demnach müssen nach Art. 9 allgemeine Informationen zur Kreditvergabe auf einem dauerhaften Datenträger oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

Der im Übrigen von der Europäischen Kommission an die Wohnimmobilienkreditrichtlinie angepasste Katalog von allgemeinen Informationen ist unverändert geblieben.

Zeitpunkt der Übermittlung der vorvertraglichen Informationen

Bei den vorvertraglichen Informationen hat der Ausschuss allerdings einige substanziellen Änderungen im Vergleich zum Kommissionsvorschlag vorgenommen und sich auch in Richtung des Rates bewegt. Der **Übergabezeitpunkt** der vorvertraglichen Informationen (**Art. 10 Abs. 1**) wird durch den Änderungsvorschlag des Ausschusses dahingehend geändert, dass diese Informationen rechtzeitig („in due time“) und in jedem Fall vor dem Zeitpunkt übergeben werden müssen, bevor sich der Darlehensnehmer rechtlich bindet. Geblieben ist der Vorschlag der Europäischen Kommission in Art. 10 Abs. 1 hinsichtlich der **Erinnerungspflicht** des Darlehensgebers, wenn das vorvertragliche Informationsblatt weniger als einen Tag vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt wurde. In diesem Fall muss der Darlehensgeber den Verbraucher auf Papier oder dauerhaftem Datenträger ein bis sieben Tage nach Vertragsschluss über die Möglichkeit des bestehenden Widerrufs, informieren. D.h. mit den Änderungen des Ausschusses des Europäischen Parlaments wird kein wirklicher Übergabezeitpunkt zwingend geregelt, aber eine Pflicht, an das Widerrufsrecht zu erinnern, wenn weniger als ein Tag zwischen der vorvertraglichen Information und dem Vertragsschluss liegen. Der Ausschuss lehnt daher die strikte Reflektionsperiode der Europäischen Kommission ab. Letztlich dürfte die Frage der Rechtzeitigkeit der Übergabe der vorvertraglichen Informationen zukünftig ein Beweisproblem in der Praxis darstellen.

Der Rat hält den ursprünglichen Bedenkzeit-Vorschlag der Kommission („mindestens einen Tag“) für Kreditverträge als wenig geeignet. Der Rat hält auch die Lösung, dem Verbraucher eine Erinnerung an sein Widerrufsrecht zukommen zu lassen, falls der Kreditgeber die eintägige Frist zwischen der Vorlage der vorvertraglichen Informationen und der Vertragsunterzeichnung nicht einhalten kann, für wenig praktikabel und sachdienlich. Vor diesem Hintergrund schlägt der Rat in seiner allgemeinen Ausrichtung vor, zum Wortlaut der geltenden Richtlinie („rechtzeitig“) zurückzukehren und die Ausnahmeregelung zu streichen.

Umfang und Inhalt der vorvertraglichen Information

Das vorvertragliche Informationsblatt (SECCI) für den Verbraucherkredit enthält 23 Informationsbestandteile. Durch den Ausschuss sind nun weitere zwei Bestandteile hinzugekommen. Zum einen wird in Art. 10 Abs. 3 vorgesehen, dass der Kreditgeber eine Warnung und eine Erläuterung hinsichtlich der rechtlichen und finanziellen Konsequenzen anführen muss, wenn Raten verspätet gezahlt werden oder ausfallen. Hinzugefügt hat er Ausschuss diesbezüglich auch den Hinweis auf für den Verbraucher damit verbundene Kosten.

Der Ausschuss hat zudem eine Verpflichtung in das SECCI eingeführt, die bereits aus der Wohnimmobilienkreditrichtlinie bekannt ist, nämlich die Ergänzung um einen umfangreichen Tilgungsplan mit allen Zahlungen bezüglich des Kreditvertrages unter Berücksichtigung auch der mit dem Kredit verbundenen Zahlungen von Extraleistungen. Hinzugefügt hat der Ausschuss auch, dass bei sich anschließenden variablen Zinsen der Kreditgeber dann von vertretbarer Weise ansteigenden Zinsen auszugehen hat.

Der von der Europäischen Kommission ursprünglich zusätzlich zu dem SECCI vorgeschlagene einseitige Überblick über die wesentlichen Informationen (SECCO), der von der Kreditwirtschaft in bisherigen Gesetzgebungsverfahren auch als „summary of the summary“ kritisiert wurde, wurde seitens des Parlaments als „Deckblatt“ für das allgemeine Informationsblatt (SECCI) geändert. Nach den Änderungen des Ausschusses sollen die Essentialia des Vertrages nun zu Beginn des SECCI aufgelistet werden und müssen von dem Rest des Formulars erkennbar abgegrenzt werden.

Leider hat der Ausschuss die Liste der wesentlichen Informationen für das Deckblatt nun auf acht Informationsbestandteile ergänzt. Ergänzt worden ist z.B. in Artikel 10 Abs. 4 c, dass bei variablen Zinsvereinbarungen eine angemessene Simulation der Kosten, die sich aus dem Anstieg der Zinsen für den Verbraucher ergeben, aufgenommen werden muss. Neu hinzugefügt wurde außerdem, dass auch hierfür ein Warnhinweis und Erläuterungen aufzunehmen sind (Art. 10 Abs. 4 f). Zu den wesentlichen Informationen für das „Deckblatt“ kommen die Information über das Widerrufsrecht (Art. 10 Abs. 4 f a) und über das Recht auf vorzeitige Rückzahlung (Art. 10 Abs. 4 f b) hinzu. Damit hat der Ausschuss das Petitum der Reduktion der Informationen auf das Wesentlichste leider nicht erhört, sondern den „information overload“ weiter erhöht. Auch der Rat zieht es vor, die beiden Formulare (SECCO und SECCI) zusammenzuführen.

Hintergrund der Idee der Kommission war die Gestaltung eine Art Infobox, um die wesentlichen Faktoren des Kreditangebots auf einer Seite klar und prägnant für den Verbraucher darzustellen, damit dieser die Angebote besser vergleichen kann. Inwieweit z.B. die bei allen Kreditverträgen identischen bestehenden Widerrufsrechte und das Recht auf vorzeitige Rückzahlung für den Vergleich relevant sein sollen, erschließt sich nicht.

Der Ausschuss hat in Art. 10 Abs. 5 die Kommission ermächtigt, im Wege Delegierter Rechtsakte das Format und die Übergabe des SECCI zu regeln.

Während die Kommission Erleichterungen und reduzierte vorvertragliche Pflichten im Hinblick auf den Umfang der Informationspflichten in Art. 10 Abs. 6 und 7 für die im Wege über das Telefon und Fernabsatz geschlossenen Verträge vorgeschlagen hatte, schlägt der Ausschuss in Art. 10 Abs. 7 a nun vor, dass wenn der Vertrag auf Wunsch des Verbrauchers im Fernabsatz geschlossen wird, die vorvertraglichen Informationen in einer Art und Weise zu übermitteln sind, welche das automatisierte Lesen und die rechtliche Bewertung ermöglichen, um die Einhaltung der Vorgaben dieser Richtlinie zu erfüllen.

Vorgaben für die Kreditwürdigkeitsprüfung

Die Kommission hat umfangreiche Standards für die Kreditwürdigkeitsprüfung in **Art. 18** vorgeschlagen und in Abs. 1 klargestellt, dass diese Kreditwürdigkeitsprüfung im Interesse des Kreditnehmers zu erfolgen hat, um unverantwortliche Kreditvergabe und Überschuldung zu vermeiden. Zu diesem Zweck hatte die Kommission eine umfangreiche Liste an Informationen identifiziert, die im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung vom Kreditgeber anzufordern, zu überprüfen und zu berücksichtigen sind (Art. 18 Abs. 2). Diese sehr detaillierte Liste hat der Ausschuss ersatzlos gestrichen. Stattdessen soll die EBA beauftragt werden, entsprechende Leitlinien zur Kreditwürdigkeitsprüfung zu erstellen. In diesen Leitlinien sollen die entsprechenden für die Kreditwürdigkeitsprüfung notwendigen Daten aufgelistet werden. Dabei soll die EBA die Interessen des Verbrauchers, die Vermeidung der Überschuldung und die unterschiedlichen Arten der in der Union angebotenen Kredite berücksichtigen und diese Leitlinien alle zwei Jahre überarbeiten.

Ferner wurde in Art. 18 Abs. 2 1 a ergänzt, dass Kreditgeber persönliche Daten wie z.B. ethnische Herkunft, politische Meinung oder religiöse Weltanschauungen, Mitgliedschaft in der Gewerkschaft oder sexuelle Orientierung bei der Kreditwürdigkeitsprüfung nicht verwenden dürfen.

Neu hinzugefügt wurde auch in Art. 18 Abs. 2 c, dass Verbraucher Zugang zu angemessenen und effektiven Ansprüchen haben sollen, die auch Schadenersatz-Ansprüche für etwaige Schäden umfassen.

Bei jeder Erhöhung der Darlehenssumme ist eine erneute Prüfung vorzunehmen (Art. 18 Abs. 3 a). Klargestellt wird auch, dass bei einem Kreditantrag von mehr als einem Verbraucher auf die gemeinsame Rückzahlungsfähigkeit aller Darlehensnehmer abzustellen ist (Art. 18 Abs. 3 c). Diese Klarstellung findet sich auch in der allgemeinen Ausrichtung des Rates.

Neu hinzugefügt hat der Ausschuss das Recht, „vergessen zu werden“. Beispielsweise soll zehn Jahre nach Beendigung der Behandlung einer Krankheit diese für die Kreditwürdigkeitsprüfung keine Bedeutung haben (Art. 18 Abs. 3 b).

Auch wird klargestellt, dass eine positive Kreditwürdigkeitsprüfung den Darlehensgeber nicht verpflichtet, den Kredit zu gewähren (Art. 18 Abs. 4).

Selbst wenn die Kreditwürdigkeitsprüfung zu einem negativen Ergebnis führt, kann das Darlehen (z.B. Studentendarlehen) dennoch mit einem entsprechenden Hinweis, dass der Kredit zur Überschuldung führen kann, gewährt werden (Art. 18 Abs. 4).

Die von der Kommission vorgeschlagene Überprüfungsmöglichkeit der maschinell erfolgten Kreditwürdigkeitsprüfung durch einen Menschen hat der Ausschuss grundsätzlich beibehalten und ergänzt, dass der Verbraucher auch einen Informationsanspruch hinsichtlich der bei der automatischen Abfrage verwendeten Daten und deren Gewichtung hat. Die von der Kommission vorgeschlagene Verpflichtung des Darlehensgebers, den Verbraucher auf Papier oder einem dauerhaften Datenträger über die Gründe der Ablehnung der Kreditvergabe zu informieren (Art. 18 Abs. 7) wurden vom Ausschuss gestrichen. Stattdessen hat der Darlehensgeber lediglich gegebenenfalls die Verpflichtung, dem Darlehensnehmer Informationen über verfügbare Schuldnerberatung zu geben.

Neu hinzugefügt wurde auch die Pflicht, die Kreditwürdigkeitsprüfung bei einer offenen Kreditlinie alle zwei Jahre zu wiederholen (Art. 18 Abs. 9 a).

Widerruf

Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, schlagen der Ausschuss und der Rat im Gegensatz zum Kommissionsvorschlag vor, das Widerrufsrecht (**Art 26 Abs. 1 b**) zeitlich zu begrenzen, und zwar auf ein Jahr und zwei Wochen, wenn die vertraglichen Informationen dem Verbraucher nicht gemäß den Verpflichtungen der Richtlinien übermittelt wurden, es sei denn, die Informationen über das Widerrufsrecht selbst wurden dem Verbraucher nicht übermittelt.

(Kosten-)Obergrenzen

Der IMCO-Ausschuss begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission in **Art. 31 Abs. 1**, auf Mitgliedstaaten-Ebene Obergrenzen für Zinssätze, den effektiven Jahreszins oder den Gesamtbetrag des Kredits festzulegen.

Ergänzend legt der Ausschuss in Art. 31 Abs. 2 b fest, dass Mitgliedstaaten Verbote oder Beschränkungen für bestimmte Gebühren einführen können, die von Kreditgebern in ihrem Mitgliedstaat erhoben werden. Neu ist auch in Art. 31 Abs. 2 c, dass die Europäische Kommission die von den Mitgliedstaaten eingeführten Obergrenzen veröffentlichen soll. Laut Art. 31 Abs. 2 d soll 12 Monate nach Umsetzung der Richtlinie die EBA dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht über die Umsetzung der in Absatz 1 genannten Obergrenzen in den Mitgliedstaaten vorlegen.

Der Rat schlägt nur eine Formulierung vor, die es ermöglicht, nationalen Maßnahmen Rechnung zu tragen, die Zinsobergrenzen gleichwertig sind, sich als wirksam erwiesen haben und ebenfalls darauf abzielen, den Verbraucher vor überhöhten Zinssätzen oder Kosten zu schützen. Die Kreditwirtschaft hat sich bisher gegen die Integration von Obergrenzen in der überarbeiteten Verbraucherkreditrichtlinie ausgesprochen, weil diese dem Grundsatz der Privatautonomie und der freien Marktwirtschaft widersprechen.

Sofern Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christian König
Geschäftsführender Direktor
Europäische Bausparkassenvereinigung